

Monitoring-Mitteilung gemäß Art. 18 RL 2012/29/EU

„Als bundesweit einzige spezialisierte Opferhilfeorganisation für Mit-Opfer
– Angehörige von Tötungsdelikten –

stellt ANUAS fest, dass Deutschland wesentliche Vorgaben der Richtlinie
2012/29/EU zur Gleichstellung und Unterstützung der Mit- Opfer (= Angehörige von Tötungsdelikten) nicht vollumfänglich umsetzt.

Insbesondere fehlen

- eine gesetzlich anerkannte Definition,
- verbindliche Versorgungsstandards,
- ein Zugang zu spezialisierter Beratung und
- ein Schutz vor sekundärer Viktimisierung im Ermittlungs- und Versorgungssystem.

→ **ANUAS fordert daher eine EU-konforme Anerkennung dieser Opfergruppe und die Entwicklung verbindlicher nationaler Standards.“**



Die entscheidende Grundlage ist:

Richtlinie 2012/29/EU – Art. 2 Abs. 1

Die EU definiert „Opfer“ ausdrücklich als:

- ❖ a) **Personen, die unmittelbar Schaden erlitten haben**, sowie
- ❖ b) **Familienangehörige einer Person, deren Tod unmittelbar durch eine Straftat verursacht wurde**, wenn ihnen infolge dieses Todes Schaden entstanden ist.

Das bedeutet faktisch:

Familienangehörige eines Getöteten sind nach EU-Recht **nicht bloß „sekundäre“ Opfer**, sondern **eigenständige Opfer mit originären Rechten, gleichgestellt mit dem geschädigten Gewaltopfer**.

„Die EU-Richtlinie zum Mindeststandard für Gewaltopfer erkennt Angehörige von Getöteten nicht als bloße mittelbar Betroffene, sondern als Opfer im Sinne eines eigenständigen, primären Anspruchsrechts an. In der europäischen Opferrechtsarchitektur sind Mit-Opfer daher Primäropfer mit vollständigen Verfahrens-, Schutz- und Unterstützungsrechten.“

Leitformel:

„Mit-Opfer sind nach EU-Recht keine sekundären Betroffenen, sondern Opfer im eigenen Rechtsstatus.“

„Der Bundesverband ANUAS ist derzeit **die einzige spezialisierte Opferhilfeorganisation in Deutschland**, die Angehörige von Tötungsdelikten als eigenständige Opfergruppe (Mit-Opfer/indirect victims of homicide) definiert, **systematisch berät und strukturell vertritt**.

Trotz bestehender EU-rechtlicher Vorgaben zur Anerkennung und Unterstützung indirekter Opfer gemäß Richtlinie 2012/29/EU existiert in Deutschland bislang weder eine einheitliche rechtliche Definition noch ein flächendeckendes staatliches Versorgungs- und Schutzsystem für diese Opfergruppe.“

→ **Kernelemente:** * evidenzbasierte Lücke * Bezug auf EU-Richtlinie * nicht konfrontativ, aber eindeutig

Konsequenz für Deutschland:

Wenn man EU-Recht ernst nimmt, muss gelten:

Dimension	EU-Mindeststandard	Deutsche Praxis
Status	Opfer im eigenen Recht	„Hinterbliebene“ / „mittelbar betroffen“
Versorgung	Mindeststandard verpflichtend	uneinheitlich
Schutz	identisch zu Primäropfern	lückenhaft
Verfahrensrechte	gleichgestellt	teils restriktiv
Risiko sekundärer Viktimisierung	zu vermeiden	faktisch vorhanden

Nach EU-Opferrechte-Richtlinie sind Mit-Opfer von Tötungsdelikten funktional Primäropfere.

Rechtliche Anerkennung und Schutz von Mit-Opfern im deutschen System

Vor dem Hintergrund der EU-Opferschutzrichtlinie werden Mit-Opfer, also Angehörige von Tötungsdelikten, als Opfer im eigenen Rechtsstatus anerkannt. Dies umfasst Zugang zu Unterstützung, Information, Schutzrechten und Verfahrensbeteiligung.

In Deutschland besteht jedoch:

- keine gesetzlich definierte Opferkategorie,
- kein dedizierter Versorgungsstandard,
- kein Schutzkonzept vor sekundärer Viktimisierung.

Parlamentarische Anfragen können ansetzen bei:

- Umsetzung der RL 2012/29/EU,
- Ziel- und Wirkungskontrolle von Hilfsangeboten,
- strukturellen Versorgungslücken nach Tötungsdelikten,
- Vernachlässigung geschlechtsspezifischer Tötungsdelikte (Femizid) im Rahmen der Istanbul-Konvention,
- Bedarf an Bundesleitlinien und Finanzierungsstrukturen.

Nichtumsetzung europäischer Mindeststandards im Umgang mit Angehörigen von Tötungsdelikten

Deutschland hat bislang keine einheitliche Rechtsgrundlage zur Anerkennung von Angehörigen von Tötungsdelikten als eigenständige Opfer geschaffen. Trotz der Vorgaben der EU-Richtlinie 2012/29/EU zur Gleichstellung indirekter Opfer bestehen weiterhin Lücken in Definition, Versorgung, Schutz und Information.

Die Folge ist ein strukturell inkonsistentes System mit realen Risiken sekundärer Viktimisierung. Die fehlende Statusanerkennung führt zu abweichenden Entscheidungen und Versorgungslücken in Justiz, Gesundheitswesen und Sozialleistungen.

Wir ersuchen daher die Europäische Kommission um Prüfung, inwieweit Deutschland die Vorgaben der Richtlinie 2012/29/EU – Art. 2, 8–18 – vollständig umsetzt, und ob weitergehende Maßnahmen zur Einhaltung europäischer Mindeststandards angezeigt sind.

Fachlich präzise Übersicht über die

Bezeichnungen, Rechtsbegriffe und Statuszuweisungen von Angehörigen von Tötungsdelikten

Ziel: eindeutige sprachliche Zuordnung – denn der fehlende konsistente Rechtsbegriff führt zu sekundärer Viktimisierung, Kompetenzvakuum und Fehlzuständigkeiten.

1. Strafrecht und Strafprozessrecht (StPO)

Kontext	Begriff(e)	Bemerkung
Nebenklage	„Nebenklägerinnen / Nebenkläger“	zulässig bei Tötungsdelikten für Eltern, Kinder, Ehegatten
Betroffene des Tatgeschehens	„Verletzte“	auch wenn die Person nicht physisch <u>verletzt</u> wurde
Für Prozessrechte	„Berechtigte (§ 406d StPO)“	z. B. Akteneinsicht
Schutzrechte	„besonders schutzbedürftige Opfer“	§ 406g (Beistand), Aussagevermeidung
Entzug von Status	„kein Opfer der Tat“	häufig im Diskurs, wenn rein körperliche Verletzung gefordert <u>wird</u>

3. Zivilrecht (Schmerzensgeld, Hinterbliebenengeld, Schadensersatz)

Bereich	Begriff	Bedeutung
Schadensersatz	„Hinterbliebene“	Vermögensschäden (Beerdigung, Unterhalt)
Schmerzensgeld (posttraumatische Belastung)	„mittelbar Geschädigte“	hohe Hürden: Nähe + schwere Gesundheitsbeeinträchtigung
Hinterbliebenengeld (seit 2017)	„Angehörige naher Beziehung“	rein immaterieller Trost – nicht Schaden

Wesentlicher Punkt:

Im Zivilrecht wird **nicht die Opferstellung**, sondern **die Nähebeziehung** bewertet.

2. Opferentschädigungsrecht (BVG/OEG/Soziale Entschädigung ab 2024)

Rechtsgebiet	Begriff	Konsequenz
OEG/BVG klassisch	„Hinterbliebene“	Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen
Modernisiertes Soziales Entschädigungsrecht (SER)	„Schädigungsopfer / Hinterbliebene“	Anerkennung psychischer Gesundheitsschäden abhängig von Schwere und Kausalität
<u>SER Leistungssystem</u>	„Angehörige mit gesundheitlicher Schädigung infolge eines traumatischen Ereignisses“	faktischer Status ohne einheitlichen Terminus

Problem:

Für eine Mutter oder einen Vater eines ermordeten Kindes existiert **kein eigenständiger rechtspolitisch verankerter Begriff**, der die psychische Traumatisierung strukturell anerkennt.

Fachliche Relevanz der ANUAS-Bezeichnung „Mit-Opfer“

Die Bezeichnung „**Mit-Opfer**“ erfüllt zentrale Funktionen, die in behördlichen und gesetzlichen Systemen bislang fehlen:

- **Traumaorientierte Terminologie** (klinisch anschlussfähig)
- **Deliktscharfe Zuordnung** (Tötungsdelikt)
- **Statusfeststellung ohne Abhängigkeit von Beziehungskategorien**
- **Anerkennung der eigenständigen Schädigung** unabhängig von Trauerstatus
- **Viktimologischer Terminus** (anschlussfähig an „secondary victims“ / „bereaved by homicide“)

Damit ist ANUAS derzeit **der einzige Träger in Deutschland**, der die Angehörigen von Tötungsdelikten **nicht nur als Hinterbliebene**, sondern **als eigenständige Opferkategorie** fasst.



5. Polizeiliche und psychosoziale Hilfesysteme

Institution / Systembereich	Typischer Terminus	Bemerkung
Polizei / Kriminalpolizei	„Hinterbliebene“ / „Angehörige“	Fokus auf Ermittlungs- und Formalstatus
Opferschutzstellen der Länder	„Betroffene“	administrativ-neutral
Psychosoziale Prozessbegleitung	„besonders schutzbedürftige Opfer“	orientiert sich an § 406g StPO
WEISSER RING und andere Hilfsdienste	„Angehörige von Gewaltopfern“	unspezifisch, nicht deliktscharf
ANUAS – Bundesverband	„Mit-Opfer – Angehörige von Tötungsdelikten“	einziges bundesweites Hilfesystem mit eigenständiger, traumaorientierter Bezeichnung und politisch-programmatischer Definition
Sozialleistungsträger	„Beteiligte“ oder „Leistungsempfangende“	verwaltungssprachlich, keine Opferkategorie